

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 6 (1885)

Heft: 2

Artikel: Kanton Thurgau

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-285923>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gemeinde- und Bezirksschulen obligatorisch; auch den Lehrern an höhern Schulen ist der Beitritt gestattet. Der Jahresbeitrag per Mitglied beträgt 15 Fr., die Zahl dieser Beiträge ist auf 20 festgesetzt; 5 Jahre nach geleistetem 20. Beitrag beginnt für die Mitglieder die Nutzniessung. Die Witwe erhält die gleiche Unterstützung, wie sie der Gatte bezog; eine Waise bis zum vollendeten 16. Altersjahr die Hälfte. Den Waisen, die vom Waisenamt Verpflegung erhalten, wird ihr betreffender Teil bis zum 15. Jahre nicht verabreicht; derselbe wird für sie unter Aufsicht des Vereinsvorstandes zinstragend angelegt und dann für ihre Ausbildung, für Erlernung eines Handwerkes etc. verwendet. Bei eintretendem Todesfall fällt das Guthaben an den Verein zurück.

Ein Vorstand von 5 Mitgliedern führt die Verwaltung. Der Erziehungsrat übernimmt die Verwaltung der Wertschriften des Vereins. Die 48. Jahresrechnung (1882) weist einen Vermögensbestand von 97,000 Fr. auf mit einer Kapitalvermehrung von Fr. 7386. 65. Nutzniessungen wurden ausbezahlt im ganzen:

Fr. 3976. 80 an 171 Lehrer; Fr. 1260. 40 an 28 Witwen und Fr. 904. 40 an 36 Waisen. Die Pensionsbeträge zerfallen in 4 verschiedene Klassen und wechseln in ihrer Höhe jedes Jahr, je nach der zur Verteilung gelangenden Summe. Der Staat beteiligt sich nicht regelmässig mit Beiträgen, die Rechnung von 1878 zeigt einen solchen von 1500 Fr.; 1879 und 1880 aber nur je 1000 Fr. Die Statuten sehen jedoch Aufnung des Fonds durch Staatsbeiträge vor. Vermächtnisse sind keine Seltenheit.

Kanton Thurgau.

Witwen- und Waisenstiftung, sowie Alters- und Hilfskasse der thurgauischen Lehrer.

Die Statuten bestimmen folgendes:

Alle gegenwärtigen, sowie die künftigen thurgauischen Primar- und Sekundarlehrer treten obligatorisch in die Vertragsverbindung ein. Freien Zutritt haben auch die Lehrer an den kantonalen Lehranstalten (Kantonsschule, Seminar, landwirtschaftliche Schule).

Die Mitglieder leisten eine jährliche Einlage von 10 Fr., wenn sie Anspruch auf den Staatsbeitrag haben, ohnedies von 15 Fr.

Der Staat entrichtet einen jährlichen Beitrag von 5 Fr. für jedes obligatorisch zum Beitritt verpflichtete Mitglied des Lehrerstandes, sowie für die freiwillig beitretenden Lehrer, so lange dieselben im aktiven Schuldienst stehen.

Stirbt ein Mitglied, so beziehen seine Witwe, so lange sie als Witwe lebt, oder in Fällen, wo keine Witwe überlebt oder dieselbe sich wieder verehelicht, die Kinder gemeinsam, bis das jüngste derselben das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, eine jährliche Rente von 100 Fr. Die Rente ist zum ersten Male fällig am Todestage des Lehrers, alle folgenden Jahre aber erst am 31. Dezember.

Von 5 zu 5 Jahren soll eine möglichst genaue Gewinn- oder Verlustrechnung aufgestellt werden, wobei zur Ermittlung des erforderlichen Deckungskapitals

für die Rentenpflichtigen die Tarife einer entsprechenden Rentenanstalt zu Grunde gelegt werden.

Der Reservefond wird gebildet:

1. aus der übrigbleibenden Quote des jährlichen Staatsbeitrages, soweit dieselbe nicht an die Alters- und Hilfskasse der Lehrer verwendet wird;
2. aus den Überschüssen des fünfjährigen Rechnungsabschlusses der Witwen- und Waisenstiftung;
3. aus allfälligen freiwilligen Beiträgen oder Legaten für die Witwen- und Waisenstiftung;
4. aus den Zinsen des Reservefonds;
5. aus dem in Folge der Liquidation der Alters- und Hilfskasse der Lehrer sich ergebenden Vermögensrest, welcher der Witwen- und Waisenstiftung der thurgauischen Lehrerschaft einverleibt werden soll.

Die Verwaltung der Fonds steht unter Aufsicht des Erziehungsrates der Gesamtheit der Anteilhaber im Kanton zu.

In der Regel versammeln sich die im Kanton wohnenden Mitglieder der Anstalt alle 5 Jahre zu einer Generalversammlung. An derselben ist der Erziehungsrat durch eine Abordnung vertreten.

Die Verwaltungskommission besteht aus 11 Mitgliedern. Drei derselben: der Präsident, Aktuar und Kassier werden in freier Wahl, jedoch immerhin aus der Mitte der Anteilhaber, die übrigen 8 je nach den Bezirken, Kuratoren, sämtliche durch offenes Stimmenmehr ernannt. Aus den 8 Kuratoren wird der Vizepräsident gewählt.

Aus dem 4. Jahresbericht, erstattet im Juni 1883 von Herrn Seminardirektor Rebsamen, ersehen wir, dass sich der Gesamtvermögensbestand auf 78,272 Fr. beläuft (im Jahre 1882), und dass die Mitgliederzahl im letzten Quinquennium sich zwischen 323 und 350 bewegte.

Wir entnehmen den Schlussbemerkungen für den 4. Bericht (1878—82) noch einige Notizen. Seit 20 Jahren haben sich obige Stiftungen über Erwarten günstig gestellt. Von den im ganzen entstandenen Rentenberechtigungen ist schon eine ziemlich erhebliche Anzahl (16) wieder erloschen, teils durch Tod, teils durch Wiederverehelichung der Witwe und zwar die Mehrzahl früher, als erwartet werden konnte. Die für jeden Fall speziell berechneten Einkaufssummen wurden nicht aufgebraucht und nur ein einziges Mal wenig überschritten. Seit dem Bestand der Anstalt haben im ganzen 128 Mitglieder kürzere oder längere Zeit ihre Beiträge bezahlt und sind nachher freiwillig aus dem Verband getreten, ohne Ansprüche auf die Kasse zu haben. Der Gesamtbetrag aller Beiträge steigt auf nahezu 8000 Fr.

Die Anstalt hat Selbstverwaltung. Heute wird wohl niemand bereuen, dass die Schulsynode sich für Selbstverwaltung und nicht für Anschluss an die schweiz. Rentenanstalt entschieden hat, um so mehr, da ja der zürcherische Vertrag mit dieser Anstalt gekündet worden ist.

Nach dem ersten Quinquenniumsberichte haben wir zwei Gruppen von Mitgliedern der Witwen- und Waisenstiftung; nämlich:

- a) solche, welche auch für ihre Person Anspruch auf eine Nutzniessung haben, weil sie vor dem 31. Dezember 1862 schon ihre Beiträge an die alte Kasse leisteten;
 - b) solche, welche solche Ansprüche nicht haben, weil sie erst nach diesem Datum in den Verband eingetreten sind.

Wenn nun aber einer von den letztern das 65. Altersjahr zurückgelegt hat, so hat er im ganzen mehr an die Kasse geleistet, als diejenigen unter a), weil vor 1863 die Jahresbeiträge längere Zeit nur 1—2 Gulden betragen und nie über 5 Fr. Es ist also nur billig, wenn die, welche grössere Beiträge geleistet haben, mindestens eben so viel Rechte besitzen als die andern, dass man neben der Sorge für die Witwen und Waisen auch an die Lehrer selber denke, zumal an alte und kranke, und dass vom 65. Altersjahr an zum mindesten auch der Jahresbeitrag wieder ersetzt und in Fällen von Unterstützungsbedürftigkeit noch etwas mehr geleistet werde.

Ebenso glaubt die Verwaltung aus den Zinsen des Reservefondes in besonderen Fällen Unterstützungen in Krankheitsfällen an Mitglieder verabreichen zu können.

Verkaufsobjekte

**des Archivbureau der Schweizerischen permanenten Schulausstellung und des
Pestalozzistübchens in Zürich.**

Archivbureau: